

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 64.

Freitag den 4. März.

1864.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf den im Dresdner Journal enthaltenen Hülfseruf des Hilfscomité zu **Marienberg** erbietet sich die unterzeichnete Kreis-Direction Geld und sonstige passende Gegenstände, wie Kleidungsstücke, Wäsche u. s. w. für die Abgebrannten daselbst anzunehmen und weiter zu befördern, auch seiner Zeit öffentlich darüber zu quittiren. Von dem so oft bewährten Wohlthätigkeitsförm der hiesigen Einwohnerschaft und der Umgegend hofft sie auch bei diesem neuen Unglück, durch welches gegen 200 Personen obdachlos geworden sind, auf rege Theilnahme.

Leipzig, am 21. Februar 1864.

Königliche Kreis-Direction.
v. Burgsdorff.

Bekanntmachung.

- 1) Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **11. April** und endet mit dem **30. April.**
- 2) Während dieser drei Wochen können alle inländische so wie die den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten angehörenden Fabrikanten und Handwerker öffentlich hier feilhalten.
- 3) Gleiche Berechtigung haben alle andere ausländische Fabrikanten und Handelsleute.
- 4) Außer vorgegebener dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- 5) Jedoch ist das Auspacken der Waaren den Inhabern der Messlocalien in den Häusern und den in Buden ausstehenden Fabrikanten und Grossisten in der Woche vor der Böttcherwoche gestattet, während zum Einpacken die Eröffnung der Messlocale in den Häusern auch in der Woche nach der Zahlwoche nachgesehen wird.
- 6) Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsortes wird, außer der sofortigen Schließung desselben, jedesmal, selbst bei der ersten Zuwiderhandlung, unnachlässiglich mit einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern geahndet werden.
- 7) Den Detailhändlern, welche auf Straßen und Plätzen feil halten, ist das Auspacken daselbst vor dem Donnerstage in der Böttcherwoche, also vor dem 7. April, bei einer Geldstrafe bis zu 25 Thalern verboten.
- 8) Allen ausländischen, den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen Professionisten und Handwerkern ist nur während der eigentlichen Messwoche, also vom Einlauten bis zum Auslauten der Messe, mit ihren Artikeln feil zu halten gestattet.
- 9) Eben so bleibt das Hausiren jeder Art und das Feilhalten der den Zollvereinsstaaten und den K. K. Oesterreichischen Staaten nicht angehörigen jüdischen Kleinhändler auf die Messwoche beschränkt. Für letztere werden die jüdischen Feiertage, welche in die Messwoche fallen, durch Verlängerung der Verkaufszeit bis in die Zahlwoche ersetzt.
- 10) Auswärtigen Speditionen ist von der hauptzollamtlichen Lösung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Zahlwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Leipzig, am 2. März 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Bekanntmachung.

Die Ende März 1864 fälligen Zinscoupons von bei uns als Caution niedergelegten Werthpapieren können bei unserer Stiftungsbuchhalterei unter Vorweis des Depositen Scheins von den Cautionstellern vom 16. d. M. an in den gewöhnlichen Expeditionsstunden in Empfang genommen werden. — Leipzig, den 2. März 1864.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Schleißner.

Submission.

Es sollen zwei Häuser für das Frege'sche Asyl erbaut und deren fertige Herstellung an einen Unternehmer vergeben werden. Die Zeichnungen zu diesen Gebäuden sowie die Bedingungen, unter welchen die Uebertragung des Baues erfolgen kann, liegen auf dem Bauamte aus, und es sind daselbst auch Anschlagformulare zum Einsenden der Preise zu erhalten. Die Abgabe der Preise hat bis spätestens **den 29. März Nachmittags 6 Uhr** in versiegelten Couverts mit genauer Bezeichnung auf dem Bauamte zu erfolgen, wobei zugleich darauf aufmerksam gemacht wird, daß der Contract-Abschluß auf die Endsumme des Anschlags erfolgt und daß der Submittent etwaige Rechnungsfehler zu vertreten hat.

Des Rathes Bau-Deputation.
Leipzig, den 22. Februar 1864.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres der bestehenden Vorschrift gemäß zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studirenden, welche Bücher aus derselben entliehen haben, aufgefordert, diese an den drei letzten Tagen dieser Woche, alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei ersten Tagen der nächsten Woche, am 7., 8. oder 9. März gegen Zurücknahme der Empfangsbescheinigungen abzuliefern.

Leipzig, am 1. März 1864.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Leipziger Stadttheater.

Die Vorstellung des „Oberon“ (am 27. Februar) erwähnen wir hier, weil in d. Bl. noch nicht der Recitative gedacht worden ist, mit welchem Hofcapellmeister Lampert in Coburg die Oper

neuerdings ausgestattet hat. Leider muß man sagen, daß ihr diese Zuthat keineswegs zum Vortheil gereicht. Der bisherige Dialog war zwar sehr trivial, doch ebenso trivial ist die Composition jener Recitative, und der schroffe Gegensatz zwischen Webers herrlicher und Lamperts ganz gewöhnlicher leichter Musik wirkt nur unan-